Deutscher Bundestag
10. Wahlperiode

Drucksache 10/6099

01. 10. 86

Sachgebiet 820

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

zu dem von der Fraktion der SPD eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Kassenarztrechtes (KREG)
— Drucksache 10/1329 —

zu dem vom Bundesrat eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung des wirtschaftlichen Einsatzes von medizinisch-technischen Großgeräten in der kassenärztlichen Versorgung
— Drucksache 10/1625 —

A. Problem

Entwicklung und Einsatz medizinisch-technischer Großgeräte sind mit hohem Kostenaufwand verbunden. Während für den Bereich des Krankenhauses Regelungen bestehen, die dem Krankenhaus Pflichten bei Anschaffung und Nutzung von Großgeräten auferlegen, fehlen entsprechende gesetzliche Regelungen für den ambulanten Bereich der kassenärztlichen Versorgung.

B. Lösung

a) Gesetzentwurf der Fraktion der SPD

Der Standort medizinisch-technischer Großgeräte in der kassenärztlichen Versorgung soll zum Gegenstand von Bedarfsplänen gemacht werden, die von den Kassenärztlichen Vereinigungen und den Landesverbänden der Krankenkassen in gemeinsamer Selbstverwaltung zu erstellen sind. Darüber hinaus soll den Landesausschüssen der Ärzte und Krankenkassen das Recht eingeräumt werden festzustel-

len, daß die beabsichtigte Anschaffung eines Großgerätes nicht mit den Standortaussagen des Bedarfsplanes übereinstimmt. In diesem Fall kann der Landesausschuß die Vergütung von Leistungen, die mit diesen Großgeräten erbracht werden, zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung ausschließen.

b) Gesetzentwurf des Bundesrates

Die Entscheidung über die Nutzung medizinisch-technischer Großgeräte im ambulanten Bereich der kassenärztlichen Versorgung soll erst nach Abstimmung mit der Kassenärztlichen Vereinigung erfolgen. Die Kassenärztliche Vereinigung entscheidet hierüber im Benehmen mit den Landesverbänden der Krankenkassen, der Krankenhausgesellschaft und der für die Krankenhausbedarfsplanung zuständigen Landesbehörde. Bei Versagung der Zustimmung sind die mit dem medizinisch-technischen Großgerät erbrachten Leistungen nicht abrechnungsfähig.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den von der Fraktion der SPD eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Kassenarztrechtes (KREG) — Drucksache 10/1329 —
2. den Gesetzentwurf des Bundesrates zur Sicherung des wirtschaftlichen Einsatzes von medizinisch-technischen Großgeräten in der kassenärztlichen Versorgung — Drucksache 10/1625 —

abzulehnen.

Bonn, den 30. September 1986

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Glombig	**Dr. Becker (Frankfurt)**	**Urbaniak**	**Frau Dr. Adam-Schwaetzer**	**Bueb**
Vorsitzender	Berichterstatter			

Bericht der Abgeordneten Dr. Becker (Frankfurt), Urbaniak, Frau Dr. Adam-Schwaetzer, Bueb

I.

Der von der Fraktion der SPD eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Kassenarztrechtes (KREG) — Drucksache 10/1329 — und der vom Bundesrat eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung des wirtschaftlichen Einsatzes von medizinisch-technischen Großgeräten in der kassenärztlichen Versorgung — Drucksache 10/1625 — sind in der 91. Sitzung des Deutschen Bundestages am 18. Oktober 1984 an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung federführend und zur Mitberatung an den Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit überwiesen worden.

Der Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit hat die Gesetzentwürfe am 22. Januar 1986 beraten und mehrheitlich empfohlen, keinen abschließenden Beschluß zu fassen. Der Ausschuß geht dabei davon aus, daß zunächst abgewartet werden solle, wie sich die Selbstverwaltungslösung in der Praxis bewähre.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat am 6. Februar 1985 die Beratungen aufgenommen und die Gesetzentwürfe in mehreren Sitzungen beraten. In einer nichtöffentlichen Anhörung wurden am 6. Oktober 1985 Vertreter der Krankenversicherung, der Ärzteschaft und der Krankenhäuser als Sachverständige zu den beiden Gesetzentwürfen angehört.

Am 24. September 1986 hat der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung die Gesetzentwürfe abschließend beraten. Der Ausschuß hat mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN beschlossen, die beiden Gesetzentwürfe abzulehnen.

II.

In den Beratungen des Ausschusses wurde von der Fraktion der SPD vorgetragen, daß eine über den Bedarf hinausgehende Ausstattung mit medizinisch-technischen Großgeräten zu einer medizinisch nicht indizierten, also unnötigen Nutzung dieser Geräte führe. Das Problem werde noch dadurch verschärft, daß die Entwicklung der medizinischen Großtechnologie in Zukunft sich weiter beschleunigen werde. Das bestehende Kassenarztrecht sei nicht ausreichend, Abhilfe zu schaffen. Eine gesetzliche Regelung sei deshalb unverzichtbar. Dies komme auch im Gesetzentwurf des Bundesrates und in der Stellungnahme der Bundesregierung hierzu zum Ausdruck.

Die Mehrheit von CDU/CSU und FDP im Ausschuß war demgegenüber der Auffassung, daß es keiner gesetzlichen Regelung bedürfe, um den wirtschaftlichen Einsatz von medizinisch-technischen Großgeräten zu sichern. Die Selbstverwaltung habe vor kurzem eine Vereinbarung in Gestalt der Richtlinien für den bedarfsgerechten und wirtschaftlichen Einsatz von medizinisch-technischen Großgeräten (Großgeräte-Richtlinien-Ärzte) — Bundesanzeiger vom 27. März 1986 — erzielt. Hierdurch werde die Standortplanung für medizinisch-technische Großgeräte im ambulanten Bereich der kassenärztlichen Versorgung geregelt. Die genannten Richtlinien seien geeignet, die mit den beiden Gesetzentwürfen angestrebten Ziele zu erreichen. Erste Erfahrungen mit der Umsetzung dieser Richtlinien bestätigten diese Ansicht.

Nach Ansicht der Fraktion der SPD sind Lösungsversuche über die Selbstverwaltung nicht ausreichend. Es sei völlig ungewiß, ob im Falle gerichtlicher Nachprüfung eine Selbstverwaltungsregelung ohne gesetzliche Grundlage Bestand hätte. Selbstverwaltungsregelungen seien grundsätzlich nicht geeignet, die bereits bestehende Überversorgung mit medizinischen Großgeräten abzubauen. Hinsichtlich der Ausgestaltung der gesetzlichen Regelung sei dem Entwurf der Fraktion der SPD gegenüber dem Bundesratsentwurf der Vorzug zu geben, weil er die Krankenkassen in dem erforderlichen Umfang einbeziehe, während der Entwurf des Bundesrates die Angelegenheit ausschließlich den Kassenärztlichen Vereinigungen überlasse.

Dr. Becker (Frankfurt **Urbaniak** **Frau Dr. Adam-Schwaetzer** **Bueb**

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333